

04K – Schäden an Zu- und Ableitungsrohren in gemieteten Räumlichkeiten

Bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ sind abweichend von Abschnitt D, Punkt 3.1 der BAVB Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Versicherungsräumlichkeiten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. Weiters sind Schäden und Kosten an Zu- und Ableitungsrohren sowie an den angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

In Erweiterung von Abschnitt D, Punkt 3.1 der BAVB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

In Erweiterung von Abschnitt D, Punkt 3.1 der BAVB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Die angeführten Erweiterungen gelten nur sofern keine Deckung aus einer Gebäude-Leitungswasserschaden-Versicherung besteht.